

Vertrag

zwischen

der

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)

Robert-Schimrigk-Str. 4-6

44141 Dortmund

- vertreten durch den Vorstand -

und

der Stadt Münster

Sozialamt

Ludgeriplatz 4

48151 Münster

- vertreten durch den Oberbürgermeister -

**über den Beitritt am Umsetzungskonzept zur medizinischen
Versorgung wohnungsloser Menschen in Nordrhein-Westfalen**

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Teilnahme der Stadt Münster an der medizinischen Versorgung Wohnungsloser in Westfalen-Lippe sowie die Finanzierung und Rechnungslegung durch die KVWL zur Honorierung des in der Stadt Münster vertraglich eingebundenen Mobilen Dienstes.

§ 2 Teilnahme

Mit Vertragsabschluss erklärt die Stadt Münster ihre Teilnahme am Umsetzungskonzept zur medizinischen Versorgung Wohnungsloser in Nordrhein-Westfalen gegenüber der KVWL. Sie erfüllt die sich aus dem Umsetzungskonzept und diesem Vertrag zur Finanzierung der medizinischen Versorgung Wohnungsloser ergebenden Verpflichtungen. Die Teilnahme beginnt mit In-Kraft-Treten des Vertrages.

§ 3 Finanzierung

- (1) Der vertraglich für die Stadt Münster eingebundene Mobile Dienst erhält eine Behandlungspauschale in Höhe von 157,- Euro für die in Absatz 2 angegebene Anzahl der versorgten Wohnungslosen im Quartal. Hiermit sind alle medizinischen, insbes. ärztlichen und pflegerischen Leistungen des betreffenden, vertraglich eingebundenen Mobilen Dienstes abgedeckt.
- (2) Diese Behandlungspauschale wird für die von dem Mobilen Dienst im Versorgungskonzept in der Fassung vom 24.11.2006 angegebene Zahl (100) der zu versorgenden Wohnungslosen gezahlt.

- (3) Da für die Vergütung des Mobilen Dienstes nach Absatz 2 mehr Wohnungslose berücksichtigt werden, als sich aus der Anlage 1 des Umsetzungskonzeptes zur medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen in Nordrhein-Westfalen ergibt, steht die Vergütung für die zusätzlich berücksichtigten Wohnungslosen unter dem Vorbehalt, dass die für den Landesteil Westfalen-Lippe begrenzten Finanzierungsmittel insgesamt noch nicht ausgeschöpft sind. Diese Schlussrechnung findet nach Ablauf eines Jahres jeweils zum 30.06. statt.
- (4) Stellt die KVWL fest, dass der Mobile Dienst nach Ablauf von 12 Monaten die Effizienzgrößen nach § 6 des Vertrages zwischen der KVWL und dem Mobilen Dienst nicht erreicht, ist das Versorgungskonzept und die für die Vergütung nach Absatz 2 berücksichtigungsfähige Zahl der Wohnungslosen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf einvernehmlich anzupassen.
- (5) Die Stadt Münster sowie die gesetzlichen Krankenkassen in Westfalen-Lippe und die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen Lippe tragen die Behandlungspauschale von 157,- Euro nach folgendem Aufteilungsschlüssel:
- Ein Finanzierungsanteil von 40,- Euro wird von der KVWL aus der Gesamtvergütung,
 - der verbleibende Finanzierungsanteil von 117,- Euro wird
 - zu je einem Viertel (29,25 Euro) von den gesetzlichen Krankenkassen und der KVWL
 - und
 - zur Hälfte (58,50 Euro) von der Stadt Münster
- übernommen.

§ 4 **Zahlung des Finanzierungsanteils**

- (1) Der Finanzierungsanteil der Stadt Münster beträgt 5.850,- Euro (100 x 58,50 Euro) je Quartal, insgesamt 23.400,- Euro im Jahr. Er wird am 15. Juli eines jeden Kalenderjahres fällig und ist nach Zahlungsaufforderung von der Stadt Münster an die KVWL zu überweisen.
- (2) Für die Stadt Münster ergeben sich mit Wirkung vom 01.07.2007 folgende Zahlungsbeträge:
 - für die Zeit vom 01.07.2007 bis zum 31.12.2007: 11.700,- Euro
 - für die Zeit vom 01.01.2008 an: 23.400,- Euro jährlich.

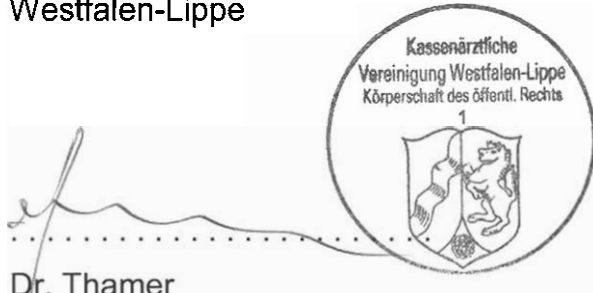
§ 5 **Inkrafttreten/Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.07.2007 in Kraft. Er kann von der KVWL und von der Stadt Münster mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Er endet automatisch mit dem Tag, zu dem
 - das Umsetzungskonzept zur medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen in NRW vom 17.02.2006 ausläuft oder von einem für die Finanzierung dieses Vertrages zuständigen Partner gekündigt oder
 - der Vertrag des Mobilen Dienstes mit der KVWL über die medizinische Versorgung Wohnungsloser gekündigtwird.

Dortmund, den 23.04.2007

Kassenärztliche Vereinigung

Westfalen-Lippe



Dr. Thamer

1. Vorsitzender des Vorstands

Stadt Münster

.....

Der Oberbürgermeister